

# RS UVS Wien 1998/04/28 04/G/33/207/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

## Rechtssatz

Dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG wird nicht Rechnung getragen, wenn eine genaue Zeitangabe darüber fehlt, von welcher Sperrstundenfestlegung ausgehend ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)